

**An die zukünftige Heimbewohnerin / den zukünftigen Heimbewohner:**

**Das beiliegende Vertragsmuster dient dazu, Sie über die vertraglichen Rahmenbedingungen Ihrer Aufnahme in unsere Einrichtung umfassend und in schriftlicher Form bereits vor dem Abschluss des Heimvertrages zu informieren. Ergänzend sind wir nach dem Willen des Gesetzgebers des Heimgesetzes verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen:**

- Gemäß § 5 Abs. 2 Heimgesetz haben wir Sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen mit Blick auf dieses Heimvertragsverhältnis hinzuweisen.
- Vor oder unverzüglich nach Einzug in unsere Pflegeeinrichtung sind Sie gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Wir bitten Sie daher, ein derartiges ärztliches Zeugnis vor Unterzeichnung des Heimvertrages zur Verfügung zu stellen.
- Nach § 5 Abs. 10 Heimgesetz sind wir gehalten, Sie auf Ihr Recht hinzuweisen, sich bei uns, bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde oder aber der aus Heimaufsichtsbehörden und Kostenträgern gebildeten Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 Heimgesetz beraten zu lassen oder sich über etwaige Mängel bei der Leistungserbringung zu beschweren.

Die Adresse der zuständigen Heimaufsichtsbehörde lautet: .....

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 Heimgesetz ist ebenfalls unter der Anschrift der zuständigen Heimaufsichtsbehörde zu erreichen.

Unsere Adresse lautet: .....

- In eigener Sache gestatten wir uns den Hinweis, dass weder der Umfang noch die Komplexität des Heimvertrages von uns gewünscht sind. Gesetzgeber, Kostenträger und Behörden zwingen uns jedoch zu der Einhaltung einer Vielzahl formeller Anforderungen. Es wurden Anmerkungen von 19 Heimaufsichtsbehörden und zum Teil auch Kostenträgern berücksichtigt. Sollten Sie einzelne Regelungen nicht verstehen, helfen wir Ihnen gern.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift Heimträger)

## Heimvertrag

Der vorliegende Heimvertrag bietet eine rechtliche Grundlage für die Erbringung solcher Leistungen, die dem Bewohner – gemeint ist im Rahmen dieses Vertrages immer auch die Heimbewohnerin – ein trotz seines Hilfebedarfs weitgehend selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Er soll die privaten Belange des Heimbewohners möglichst unberührt lassen. Dieser Vertrag bestimmt die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechte und Pflichten der an seinem Abschluss beteiligten Parteien.

Wir verfolgen das Konzept einer ganzheitlichen, die Pflegebedürftigen nach ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen aktivierenden Pflege. Hieraus folgt das Erfordernis eines vertrauensvollen Zusammenwirkens gleichermaßen zwischen Bewohnern, Angehörigen, Pflegepersonal und Heimträger.

Dieser Heimvertrag erfasst die Rechte und Pflichten des Heimträgers und des Heimbewohners. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Reihe von Vorschriften und Verträgen. Diese setzen Rahmenbedingungen, die für die Beziehung zwischen dem Heimbewohner und dem Heimträger maßgebend sind. Zu den genannten Verträgen gehören die auf Landesebene zwischen den Pflegekassen und den Heimträgern zu schließenden Rahmenverträge. Auf den in unserem Bundesland geltenden Rahmenvertrag nimmt der vorliegende Heimvertrag verschiedentlich Bezug. Daher finden Sie in der Anlage Auszüge aus dem Rahmenvertrag, dessen Inhalt in der jeweils aktuellen Fassung in vollem Umfang auch für den vorliegenden Vertrag gilt. Selbstverständlich können Sie den gesamten Wortlaut des Rahmenvertrages in unserer Heimverwaltung einsehen.

## Übersicht über den Heimvertrag

1. Vertragspartner / Vertragsbeginn
2. Unsere Leistungen
3. Die medizinische Betreuung und weitere Leistungen
4. Die Entgelte für Regelleistungen / Zusatzleistungen
5. Die Höhe des Entgeltes, die Fälligkeit und Zahlung
6. Die Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung
7. Die Regelungen bei Abwesenheit des Heimbewohners, § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI
8. Die Regelungen zu Haftung und Minderung
9. Unsere Taschengeld- bzw. Barbetragsverwaltung
10. Die Vertragsdauer
11. Die Kündigung
12. Das Vertragsende und die Folgen der Vertragsbeendigung
13. Die Vertretung des Heimbewohners
14. Der Heimbeirat
15. Vertragsänderungen und Nebenabsprachen
16. Der Datenschutz
17. Änderungen der Rechtslage / Vertragskontrolle

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Soziale Krankenversicherung
bzw.	beziehungsweise		
etc.	et cetera	SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
gem.	gemäß		
ggf.	gegebenenfalls	SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
HeimG	Heimgesetz		
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung	VDAB	Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Essen
S.	Satz	vgl.	vergleiche

1. Vertragspartner / Vertragsbeginn

1.1 Vertragspartner sind

vertreten durch

.....

im Folgenden – Heimträger – genannt

- ist im Vertragstext von „wir“ oder „uns“ die Rede, so ist der Heimträger gemeint -

und Frau/Herrn

.....

im Folgenden – Heimbewohner – genannt

vertreten durch

.....

Frau / Herrn

(Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

1.2 Vertragsbeginn: .....

## 2. Unsere Leistungen

- 2.1 Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen; entsprechend werden wir die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Heimbewohner wahren und fördern. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Heimgesetz (HeimG), dem Versorgungsvertrag des Heimes nach §§ 72, 73 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

**Die ins Einzelne gehende Festlegung derjenigen Leistungen, auf die der Heimbewohner einen Anspruch hat, wird durch sogenannte Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI, die auf der Ebene der Bundesländer geschlossen werden, geregelt. Eine genaue Beschreibung derjenigen Leistungen, die der Heimträger gegenüber dem Heimbewohner zu erbringen hat, ist daher dem Rahmenvertrag, dessen Inhalt unmittelbar auch zum Inhalt des vorliegenden Vertrages wird, zu entnehmen. Die insoweit einschlägigen Vorschriften sind die im Anlageverzeichnis unter den Punkten „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“, „Unterkunft und Verpflegung“ sowie „Zusatzleistungen“ genannten. Nach § 5 Abs. 3 HeimG sind in diesem Heimvertrag die Leistungen des Heimes an den Bewohner im Einzelnen zu benennen. Der Heimträger weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass zu einem späteren Zeitpunkt Leistungs- und Entgeltveränderungen mit Blick auf den vorliegenden Heimvertrag eintreten können.**

Die beigefügten rahmenvertraglichen Regelungen gelten entsprechend auch für privatversicherte und unversicherte Heimbewohner.

## 2.2 Private und gemeinschaftliche Räumlichkeiten

Der Heimbewohner bewohnt ein

- Zweibettzimmer
- Mehrbettzimmer
- Einbettzimmer

im ....., ..... Etage, Zimmernummer .....

Ihm stehen alle Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Die dem Heimbewohner nach diesem Heimvertrag zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Prospekt/ Raumkonzept/ Raumverzeichnis/ .....

**(Nicht Zutreffendes bitte streichen/ ggf. ausfüllen).**

Für die Ausstattung der Bewohnerzimmer gilt Folgendes: Das Mitbringen eigener Möbel und Ausstattungstücke ist möglich und ausdrücklich in unserer Pflegeeinrichtung auch erwünscht. Dies bedarf aber aus Platzgründen, hygienischen, heimrechtlichen und pflegerischen Gesichtspunkten heraus in jedem Falle der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Zimmer im Pflegebereich sind im Übrigen bereits ihrem Zweck entsprechend möbliert und eingerichtet (Pflegebett, Nachtschrank, Esstisch mit Bestuhlung, Kleiderschrank).

Ein über den hier dargestellten Raum- und Ausstattungsstandard hinausgehendes Angebot kann – soweit verfügbar – vereinbart werden.

Ein Umzug innerhalb der Einrichtung darf nur im Interesse des Heimbewohners und im ausdrücklichen Einvernehmen mit ihm bzw. seinem Betreuer erfolgen.

Über persönliches Eigentum, das vom Heimträger in Verwahrung genommen werden soll (Wertsachen etc.), wird eine Liste angefertigt und von den Vertragspartnern unterschrieben. Der Heimträger darf ungewöhnlich wertvolle, sperrige oder gefährliche Gegenstände zurückweisen.

### **2.3 Die pflegerische und soziale Betreuung**

Wir erbringen gegenüber dem Bewohner die Leistungen der Grund- und derzeit auch Behandlungspflege nach den jeweils geltenden Vorschriften des SGB XI; dies ist derzeit § 43 Abs. 2 S.1. Die pflegerischen Leistungen werden vom Träger entsprechend dem Betreuungsbedarf des Heimbewohners unabhängig von der konkreten Zuweisung zu einer Pflegestufe erbracht. Hinzu treten Leistungen der sozialen Betreuung, § 43 Abs. 2 SGB XI.

Unser pflegerisches Angebot sowie das der sozialen Betreuung bestimmt sich nach den jeweils gültigen rahmenvertraglichen Vorschriften (**vgl. die im Anlageverzeichnis unter dem Punkt „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“ genannten Vorschriften**). Wir werden die durch uns angebotenen und gewährten Leistungen jederzeit auf dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse halten. § 11 Absatz 1 Nr. 3 des HeimG gilt entsprechend. Der Heimträger wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der jeweils gültigen Qualitätssicherungsvereinbarungen (§ 80 SGB XI) richten und seine Leistungen nach den Grundsätzen der aktivierenden Pflege erbringen; er wird zu diesen Zwecken ein Qualitätsmanagement einrichten, betreiben und fortentwickeln.

Zu den bereits genannten Regelwerken tritt nach deren Abschluss die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI hinzu. Diese Vereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Kostenträgern und dem Heimträger. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 115 Abs. 3 SGB XI) können aus dieser Vereinbarung ausnahmsweise auch Rechte des Heimbewohners erwachsen; weitergehende heimvertragliche Ansprüche begründet die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung, die kein zwischen dem Heimträger und dem Heimbewohner wirkendes Recht enthält, nicht.

## 2.4 Unser Leistungsangebot im Bereich Unterkunft und Verpflegung

Die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung werden in unserer Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Rahmenvertrages (**vgl. die im Anlageverzeichnis unter dem Punkt „Unterkunft und Verpflegung“ genannte Vorschrift**) erbracht.

- 2.4.1 Der Heimbewohner erhält täglich die üblichen Mahlzeiten angeboten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Nachmittagskaffee); im Bedarfsfalle und auf insbesondere ärztliche Anordnung werden weitere Mahlzeiten wie Zwischenmahlzeiten, Diät oder Schonkost gereicht. Der Heimträger gewährleistet die ausreichende Getränkeversorgung.

- 2.4.2 Dem Heimbewohner wird der Wäschendienst im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang vom Heimträger abgenommen. Trifft der Rahmenvertrag derartige Feststellungen nicht, so übernimmt der Heimträger den gesamten Wäschendienst mit folgender Einschränkung: Bekleidungsstücke, die nicht maschinell gewaschen und nicht maschinell gebügelt werden können, werden mit Einverständnis des Heimbewohners und gegen Weiterleitung der entsprechenden Kosten an ihn in eine Textilreinigung gegeben. Mit Blick auf den vom Heimträger übernommenen Wäschendienst gilt, dass für solche Kleidungsstücke, die nicht namentlich gekennzeichnet worden sind, keinerlei Haftung wegen Abhandenkommens übernommen werden kann.
- 2.4.3 Der Heimträger übernimmt die notwendigen Reinigungsarbeiten aller Räume im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang. Mindestens einmal pro Woche erfolgt eine Grundreinigung. Es steht dem Heimbewohner - soweit er dies wünscht - frei, sich an der Reinigung seines Zimmers zu beteiligen.
- 2.4.4 Heizung, Warm- und Kaltwasserversorgung, Stromversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung etc. werden vom Heimträger im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang erbracht.
- 2.5 Bieten wir Zusatzleistungen an, so können diese im Einzelfall mit dem Bewohner vereinbart werden. Sie werden in diesem Fall gesondert zu den in der Anlage mitgeteilten Vergütungen in Rechnung gestellt. Zusatzleistungen umfassen solche Leistungen, die von den Regelleistungen gemäß Punkt 2.3 und 2.4 nicht erfasst sind. Es gilt die rahmenvertragliche Festlegung (**vgl. die im Anlageverzeichnis unter dem Punkt „Zusatzleistungen“ genannte Vorschrift**).

### 3. Die medizinische Betreuung und weitere Leistungen

- 3.1 Der behandelnde Arzt kann frei ausgewählt werden. Der Heimbewohner unterrichtet den Heimträger von der getroffenen Wahl.
- 3.2 Die ärztliche und gesundheitliche Behandlung und Betreuung wird vom Heimträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 3 HeimG sichergestellt, aber erst dann veranlasst, wenn der Heimbewohner keinen behandelnden Arzt benennen kann.

- 3.3 Der Heimbewohner erklärt sich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt den Heimträger über die Erfordernisse der täglichen Pflege informiert und die erforderliche Medikation mitteilt.
- 3.4 Leistungen der behandelnden Ärzte können nicht Gegenstand dieses Heimvertrages sein. Nicht vom Leistungsumfang erfasst sind auch solche Sachleistungen, die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) von der zuständigen Krankenkasse oder von anderen Leistungsträgern nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erbringen sind sowie Leistungen anderer, nicht im Bereich der vollstationären Pflege tätiger Leistungserbringer.

#### 4. Die Entgelte für Regelleistungen / Zusatzleistungen

- 4.1 Die nachstehenden Regelleistungen sind mit der Entrichtung der Entgelte sämtlich vergütet. Bei Nichtinanspruchnahme einzelner zur Verfügung stehender Regelleistungsangebote ändert sich die Berechnung nicht, wenn der Bewohner Regelleistungen oder Teile hiervon nicht in Anspruch nehmen will oder kann. Punkt 5.1.2 bleibt unberührt.
- 4.2 Mit dem Entgelt sind abgegolten:
- 4.2.1 Pflegebedingte Aufwendungen / soziale Betreuung gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB XI
- Enthalten ist der Vertragspunkt 2.3.
- 4.2.2 Unterkunft und Verpflegung gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI
- Enthalten ist der Vertragspunkt 2.4.
- 4.2.3 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen. Diese werden gesondert ausgewiesen, vgl. Punkt 5.
- Enthalten ist Vertragspunkt 2.2.

- 4.3 Etwaige Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI werden gesondert abgerechnet (vgl. ggf. Anlage).

## 5. Die Höhe des Entgeltes, die Fälligkeit und Zahlung

Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Entgelte sind mit Pflegekassen und ggf. auch Sozialhilfeträgern ausgehandelt. Hierbei sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Kosten aufgrund einer durchschnittlichen Ermittlung und Verteilung auf alle Bewohner in die Gesamtheimentgelte eingeflossen; sie sind daher ein Ausdruck des Solidaritätsgedankens und stellen Pauschalvergütungen dar. Diese Entgelte sind gem. § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absätzen 5 und 6 HeimG nach den in 4.2 genannten Leistungsarten aufzuschlüsseln. Dies sind die Entgelte für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich sozialer Betreuung sowie für Unterkunft und Verpflegung; darüber hinaus sind die gegenüber dem Heimbewohner gesondert berechenbaren Investitionskosten gem. § 82 Abs. 3 bzw. 4 SGB XI auszuweisen. Diese Vergütungsbestandteile bilden gemeinsam das Gesamtheimentgelt.

### **5.1 Das Gesamtheimentgelt beträgt zur Zeit täglich für die**

**Pflegestufe/ Pflegeklasse 0/G: EURO .....**  
**Pflegestufe/ Pflegeklasse I: EURO .....**  
**Pflegestufe/ Pflegeklasse II: EURO .....**  
**Pflegestufe/ Pflegeklasse III: EURO .....**  
**Pflegestufe/ Pflegeklasse III Härtefall i. S. d. § 43 Abs. 3 SGB XI:  
EURO .....**

#### **5.1.1 Die Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung betragen zur Zeit täglich für die**

**Pflegestufe/ Pflegeklasse 0/G: EURO .....**  
**Pflegestufe/ Pflegeklasse I: EURO .....**  
**Pflegestufe/ Pflegeklasse II: EURO .....**  
**Pflegestufe/ Pflegeklasse III: EURO .....**  
**Pflegestufe/ Pflegeklasse III Härtefall i. S. d. § 43 Abs. 3 SGB XI:**

**EURO .....**

**5.1.2 Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung betragen derzeit täglich für alle Pflegestufen/Pflegeklassen**

**EURO .....**

- Der in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung enthaltene Sachkostenanteil Verpflegung beträgt derzeit täglich**

**EURO .....**

**Bewohner, die dauerhaft ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger finanziert wird, erhalten diesen Sachkostenanteil von dem Heimträger erstattet. Dies gilt nicht, wenn der Heimträger die Kosten übernimmt.**

- Wird ein abweichendes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung mit den Kostenträgern für den Fall vereinbart, dass Bewohner dauerhaft ausschließlich auf von einem Kostenträger finanzierte Sondenernährung angewiesen sind, beträgt dieses Entgelt derzeit täglich für alle Pflegestufen/ Pflegeklassen**

**EURO .....**

**- Zutreffendes bitte ankreuzen -**

**5.2 Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen betragen derzeit für alle Pflegestufen/ Pflegeklassen im**

**Mehrbettzimmer: EURO ..... Gesamtbetrag täglich.**

**Einzelzimmer: EURO ..... Gesamtbetrag täglich.**

**5.3 Das Gesamtheimentgelt ist – vorbehaltlich der Regelungen unter Punkt 5.5 – monatlich im Voraus spätestens bis zum 5. Werktag zu zahlen. Zusatzleistungen sind nach Abrechnung zu zahlen. Der Heimbewohner verpflichtet sich, einer Zahlung der ihm zustehenden Renten- oder sonstigen Altersversorgungsleistungen**

auf ein Konto des Heimträgers zuzustimmen. Eine Abtretung des Renten- oder sonstigen Altersversorgungsanspruches ist hiermit nicht beabsichtigt und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang der Zahlung an. Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; vgl. aber Punkt 5.5.

5.4 Die Bankverbindung des Heimträgers lautet:

Bank:

Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Konto-Inhaber:

5.5 Soweit die Pflegekassen zur Übernahme von Pflegekosten verpflichtet sind, richtet der Heimträger seinen Anspruch unmittelbar gegen diese (vgl. § 87a Abs. 3 SGB XI sowie entsprechende Regelungen im Rahmenvertrag). Die Pflegekassen sind bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung pauschal in Höhe der im § 43 Abs. 5 SGB XI angegebenen Sätze zu übernehmen (derzeit: Pflegestufe I – EURO 1.023,00/monatlich; Pflegestufe II – EURO 1.279,00/monatlich; Pflegestufe III – EURO 1.432,00/monatlich; Pflegestufe III einschließlich Härtefallregelung – EURO 1.688,00/monatlich – Stand: März 2005 –). Liegt für die Zahlpflichten des Heimbewohners die Kostenzusage eines Sozialhilfeträgers vor, entfallen die Regelungen über Zahlungsverpflichtungen des Heimbewohners. Privatversicherte Heimbewohner rechnen direkt mit ihrer Pflegekasse ab. Der Heimträger kann die Abrechnung einer sog. „Abrechnungsstelle“ übertragen; der Heimbewohner erklärt – soweit erforderlich – sein Einverständnis hiermit. Die übrigen Bestimmungen des Heimvertrages bleiben unberührt.

## 6. Die Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung

6.1 Die Entgelte werden im Rahmen so genannter **Vergütungsvereinbarungen gem. §§ 85 - 87 SGB XI** festgelegt. Die Höhe der Pflegesätze sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung kann also nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem

in der Pflegeversicherung versicherten Heimbewohner und uns festgelegt werden, sondern ist an den Inhalt der genannten Vergütungsvereinbarungen gebunden. Erhöhungen bzw. Ermäßigungen aufgrund dieser Vereinbarungen gelten mit unmittelbarer Wirkung zwischen dem Bewohner und dem Heimträger, § 85 Abs. 6 Satz 1 SGB XI. Etwaige Änderungen gelten von dem in den Vergütungsvereinbarungen festgelegten Zeitpunkt an; der Heimträger wird den Bewohner unbeschadet weitergehender heimrechtlicher Vorschriften in geeigneter Weise von den Vereinbarungsänderungen unverzüglich informieren.

Die Entgelte für die Pflegestufe/Pflegeklasse 0/G bestimmen sich nach der **Vergütungsvereinbarung des Trägers gem. §§ 75 ff. SGB XII.**

Die nach diesem Vertrag vorgesehenen Entgelte werden auch im Verhältnis zu **privatversicherten und unversicherten Heimbewohnern** als wirksam vereinbart. Erhöhungen der Entgelte sind für privatversicherte und unversicherte Heimbewohner nur nach Maßgabe des § 7 HeimG verbindlich.

Sämtliche Veränderungen der Entgelte werden den Heimbewohnern in jedem Falle schriftlich mitgeteilt und werden, sofern dies nicht bereits Folge gesetzlicher Regelungen ist, durch diese **einseitige Erklärung im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 2 HeimG** bindend, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 HeimG vorliegen. Hiernach ist der Heimträger berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

Die vorangegangenen Ausführungen gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Werden Vergütungsvereinbarungen durch Schiedssprüche bzw. Gerichtsurteile ersetzt, so gelten die vorangegangenen Regelungen dieses Abschnittes über Entgeltveränderungen entsprechend.

Wird der Heimbewohner aufgrund einer Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) in eine **neue Pflegestufe** eingruppiert, so gilt diese auch im Verhältnis zwischen Heimbewohner und Heimträger vom Zeitpunkt der Beantragung einer MDK-Begutachtung bzw. dem im Bescheid des Kostenträgers genannten Zeitpunkt an in der Weise, dass der Heimbewohner der entsprechenden

Pflegeklasse (s. o. 5.1) zugewiesen ist. Diese Regelung gilt hinsichtlich entsprechender Einstufungsverfahren auch für **Privatversicherte** sowie **Versicherte der Bundesknappschaft** und deren veränderten Pflegebedarf. Soweit nicht bereits nach pflegeversicherungsrechtlichen Vorschriften eine Veränderung des Entgeltes eintritt, darf der Heimträger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend der angepassten Leistungen absenken bzw. erhöhen.

Unter den Voraussetzungen des § 87a Absatz 2 SGB XI und des § 84 Absatz 2 Satz 3 SGB XI ist der Heimträger berechtigt, eine gegenüber der Pflegestufe erhöhte Pflegeklasse abzurechnen.

6.2 **Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen** werden gegenüber dem Heimbewohner gesondert berechnet, vgl. 5.2.

Die Höhe der gesondert gegenüber dem Heimbewohner berechenbaren Investitionsaufwendungen bedarf gem. § 82 Abs. 3 SGB XI oder nach sonstigen landesrechtlichen Regelungen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Der Heimträger versichert, dass eine Zustimmung im Hinblick auf die von ihm gesondert berechneten Investitionsaufwendungen vorliegt. Ändert sich die Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen, so wird diese Änderung ab dem in der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde genannten Zeitpunkt auch im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages wirksam.

Das Heim erhält keine Förderung seiner Investitionskosten nach landesrechtlichen Vorschriften. Daher ist eine gesonderte Berechnung der investiven Aufwendungen gegenüber dem Heimbewohner ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 4 SGB XI möglich.

**- Zutreffendes bitte ankreuzen -**

Der Heimträger darf die Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen durch **einseitige Erklärung** verändern, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 HeimG vorliegen.

Hierbei kann der Heimträger auf einen evtl. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bestehenden Vertrag gem. §§ 75, 76 und 77 SGB XII Bezug nehmen; durch einen derartigen Vertrag ist der Heimträger allerdings nicht in der Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen beschränkt.

## 7. Die Regelungen bei Abwesenheit des Heimbewohners, § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI

7.1 Wird der Heimplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so gilt die aus der Anlage ersichtliche aktuelle rahmenvertragliche Regelung (vgl. die im Anlageverzeichnis unter dem Punkt „Vergütungsregelung bei Abwesenheit“ genannte Vorschrift). Soweit nach den unter Punkt 7.1 S. 1 angesprochenen rahmenvertraglichen Regelungen für Zeiten der Abwesenheit ein vermindertes Entgelt zu erbringen ist, stellt der Minderungsbetrag einen Abzug für ersparte Aufwendungen dar.

7.2 Sobald nach den rahmenvertraglichen Regelungen die Verpflichtung zur Zahlung einer gekürzten Vergütung bei Abwesenheit endet, zahlt der Heimbewohner die nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Entgelte in voller Höhe fort. Hierbei werden ersparte Aufwendungen

in Höhe von EURO ..... täglich berücksichtigt

nicht mehr berücksichtigt.

**Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen !**

Werden ersparte Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt, bleibt dem Heimbewohner der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen unbenommen.

## 8. Die Regelungen zu Haftung und Minderung

8.1 Bewohner und Heim haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.2 Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Für Minderungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gilt § 5 Abs. 11 HeimG.

## 9. Unsere Taschengeld- bzw. Barbetragsverwaltung

- 9.1 Der Heimträger hält im Rahmen der Bestimmungen der zuständigen Sozialhilfeträger über die Gewährung von Barbeträgen monatlich für jeden Heimbewohner den ihm gegebenenfalls zustehenden Betrag zur Verfügung, sobald eine Kostenübernahmeerklärung des betreffenden Kostenträgers vorliegt und die entsprechenden Mittel von diesem zur Verfügung gestellt worden sind. Der Barbetrag ist entsprechend den Bestimmungen und Zwecksetzungen der Sozialhilfeträger zu verwenden.
- 9.2 Die Auszahlung erfolgt an den Heimbewohner bzw. an den gerichtlich bestellten Betreuer, soweit dessen Amt solche Geschäfte erfasst.

## 10. Die Vertragsdauer

Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme des Heimbewohners beabsichtigt ist.

## 11. Die Kündigung

- 11.1 Der Heimbewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann der Heimbewohner den Nachweis einer angemessenen

anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

11.2 Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

11.2.1 der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

11.2.2 der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,

11.2.3 der Heimbewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann

oder

11.2.4 der Bewohner

a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist

oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

11.2.5 In den Fällen des Punktes 11.2.4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Heimträger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes der Heimträger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- 11.2.6 Die Kündigung durch den Heimträger bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- 11.2.7 In den Fällen der Punkte 11.2.2 bis 11.2.4 kann der Heimträger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Punktes 11.2 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 11.2.8 Hat der Heimträger nach Punkt 11.2.1 und 11.2.2 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Punktes 11.2.1 hat der Heimträger die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
- 11.2.9 Soweit der Heimbewohner befristet aufgenommen wird und die Befristung das Maß des Vorübergehenden im Sinne des § 1 Abs. 4 HeimG übersteigt, gelten die in den vorangegangenen Absätzen getroffenen Kündigungsregelungen ungeachtet der Befristung.
- 11.3 Eine Kündigung des Heimvertrages durch den Heimträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

## 12. Das Vertragsende und die Folgen der Vertragsbeendigung

- 12.1 Bis zum Vertragsende ist das volle Gesamtheimentgelt zu entrichten; für den Entlassungstag gilt § 87 a Abs. 1 S. 2 SGB XI. Bei Verlegung in ein anderes Pflegeheim gilt § 87 a Abs. 1 S. 3 SGB XI. Bei vorübergehender Abwesenheit des Heimbewohners gilt Punkt 6 dieses Vertrages.
- 12.2 Der Vertrag endet mit dem Tag des Versterbens des Heimbewohners.
- 12.3 Findet nach dem Vertragsende und trotz Verstreichens einer angemessenen vom Heimträger gesetzten Nachfrist die Räumung und Abholung der persönlichen Sachen des Heimbewohners nicht statt, so kann der Heimträger die Räumung und Lagerung der persönlichen Sachen auf Gefahr und Rechnung des Heimbewohners oder seiner Erben veranlassen.

### 13. Die Vertretung des Heimbewohners

- 13.1 Der Heimträger kann Entscheidungen für den Heimbewohner nur insoweit treffen, als er durch eine schriftliche Vereinbarung mit ihm oder dem gesetzlichen Vertreter hierzu ermächtigt ist. Die Rechte und Pflichten des Heimträgers gem. § 87a Abs. 2 SGB XI bleiben hiervon unberührt.
- 13.2 **Der Heimträger darf den Pflegekassen bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie insbesondere dem zuständigen Sozialhilfeträger Mitteilungen über eine evtl. Veränderung des Pflegebedarfs des Heimbewohners machen (vgl. die im Anlageverzeichnis unter dem Punkt „Mitteilungen“ genannte Vorschrift). Der Heimbewohner bevollmächtigt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den Heimträger zum Stellen von Anträgen und zur Abgabe von Erklärungen mit Blick auf Leistungen der Sozialhilfe und Neueinstufungen im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI. Darüber hinaus ist der Heimbewohner zur Mitwirkung bei einer evtl. Neueinstufung verpflichtet, soweit die Pflegekassen bzw. der MDK von ihren Überprüfungsbefugnissen Gebrauch machen (vgl. die im Anlageverzeichnis unter dem Punkt „Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege“ genannten Vorschriften).**

### 14. Der Heimbeirat

Der Heimträger wirkt darauf hin, für seine Einrichtung einen Heimbeirat zu bilden, bzw. einen Heimfürsprecher einzusetzen.

### 15. Vertragsänderungen und Nebenabsprachen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind dem Heimbewohner schriftlich zu bestätigen. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

15.2 Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

## 16. Der Datenschutz

**16.1 Das Heim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen des Heimbewohners. Es werden nur solche Bewohnerinformationen erhoben und gespeichert, die für die Erfüllung und Durchführung des Heimvertrages und sonstiger Verpflichtungen gegenüber Behörden und Pflege- oder Krankenkassen erforderlich sind (vgl. die im Anlageverzeichnis unter dem Punkt „Datenschutz“ genannte Vorschrift).**

**16.2 Der Heimbewohner erhält auf Wunsch eine Mitteilung darüber, welche Bewohnerdaten geführt werden. Insbesondere hat der Heimbewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.**

**16.3 Der Heimträger ist berechtigt, insbesondere dem MDK und gegebenenfalls auch den Pflegekassen die über den Heimbewohner geführte Pflegedokumentation im Rahmen der aus dem Sozialgesetzbuch und dem Rahmenvertrag hervorgehenden Verpflichtungen zugänglich zu machen. Dies gilt sinngemäß für weitere Auskunftsansprüche der Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträger aus Gesetz bzw. Vertrag, insbesondere Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Diese Einwilligung ist frei widerruflich.**

## 17. Änderungen der Rechtslage / Vertragskontrolle

17.1 Sollte eine Regelung dieses Vertrages, auf dessen Charakter als Allgemeine Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich hingewiesen wird, von der Rechtsprechung als unwirksam erachtet werden, so werden die Parteien ggf. im Einzelfall eine Ergänzungsvereinbarung treffen.

17.2 Der Heimträger ist Mitglied im Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB) mit Sitz in Essen. Dieser vom VDAB empfohlene Heimvertrag ist – auch aus Gründen des Verbraucherschutzes – mit Gesetzgebung und Rechtsprechung abgestimmt worden. Die hier vorliegende Fassung beruht auf dem rechtlichen Stand März 2005.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Heimträger)

.....  
(Heimbewohner)

.....  
(evt. Betreuer)